

Geschäftsordnung 2023

(einstimmiger Beschluss des erweiterten Vorstands)

Präambel

Die Geschäftsordnung beruht auf

- a. gegenseitigem Vertrauen,
- b. gegenseitiger Wertschätzung,
- c. gegenseitiger Verlässlichkeit und
- d. gegenseitiger Information.

§ 1 Geltungsbereich und Interessenabwägung

(1) Die Funktionär:innen und Gremien des ÖBM üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Statuten, der Geschäftsordnung, des Verhaltenskodizes für Funktionär:innen und der Beschlüsse (jeweils in der geltenden Fassung) aus.

(2) Im Rahmen des Vorstands und des erweiterten Vorstands sowie der damit verbundenen Funktionen sind die Zielsetzungen und Interessen des ÖBM immer vorrangig.

§ 2 Protokolle

(1) Protokolle gemäß § 9 (11) der Statuten unterliegen der folgenden Regelung der (2) bis (4).

(2) Die Protokolle haben insbesondere den Tag der Sitzung, die Anwesenden, die Tagesordnungspunkte sowie die Beschlüsse zu beinhalten.

(3) Bei Verhinderung der Schriftführung ist die stimmberechtigte Stellvertretung für die Abfassung dieser Protokolle zuständig. Bei deren Verhinderung bestimmt die:der jeweilige Vorsitzende der Sitzung des Vorstands oder erweiterten Vorstands, welche Person diese Aufgabe übernimmt.

(4) Alle Protokolle sollen spätestens acht Wochen (bei Generalversammlungen 12 Wochen) nach dem Sitzungstermin an alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums per E-Mail versandt oder in den internen Bereich der ÖBM-Website gestellt werden.

(5) Das Protokoll wird bei der darauffolgenden Sitzung des jeweiligen Gremiums genehmigt. Bis dahin sind etwaige Einsprüche von den anwesenden Mitgliedern der das Protokoll betreffenden Sitzung dem Vorstand bekanntzugeben.

§ 3 Vorstand und erweiterter Vorstand

(1) Die Einladung zu Sitzungen des Vorstands oder erweiterten Vorstands soll gemäß § 6 (14) der Statuten spätestens 7 Tage vor dem Termin per E-Mail erfolgen. In dringenden Fällen können Sitzungen auch kurzfristig stattfinden.

(2) Ein Antrag auf Beschlussfassung muss von einem anwesenden Mitglied des Gremiums gestellt werden.

(3) Ein Tagesordnungspunkt in einer Sitzung des erweiterten Vorstands soll die weitere Strategie und das Budget des darauffolgenden Jahres sein.

(4) Die:der Präsident:in oder bei Verhinderung die Stellvertretung kann die Moderation einer Sitzung des Vorstands oder erweiterten Vorstands an eine andere geeignete Person übertragen.

(5) Bei Behandlung von Personalagenden in Sitzungen des Vorstands bzw. erweiterten Vorstands dürfen gemäß § 6 (3) der Statuten ausschließlich die jeweils stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands bzw. erweiterten Vorstands anwesend sein.

(6) Jedes Mitglied des Vorstands und des erweiterten Vorstands oder die stimmberechtigte Stellvertretung hat an mindestens 75 % aller Sitzungen seiner Gremien teilzunehmen.

(7) Bei allen Sitzungen hat nur bei Verhinderung der:des Landessprecher:in die jeweilige stimmberechtigte Stellvertretung Anspruch auf Reisekostenersatz.

(8) Der Vorstand erhält vom erweiterten Vorstand das Pouvoir für Einzelbudgetabweichungen von 30% vom beschlossenen Jahresbudget, soweit das Gesamtbudget innerhalb von 10% Überschreitung liegt.

§ 4 Besondere Wahlbestimmungen

(1) Gemäß § 11 (3) der Statuten soll erst ab einer Anzahl von 300 Mitgliedern mit Stammadresse im jeweiligen Bundesland eine zweite Stellvertretung im Bundesland bei der nächsten Landeswahl gewählt oder zuvor vom erweiterten Vorstand kooptiert werden.

(2) Die Standards für das passive Wahlrecht gemäß § 5 (4) der Statuten sind durch die aufrechte Eintragung in die Mediator:innen-Liste des Bundesministeriums für Justiz oder durch eine gleichwertige vom Vorstand im Einzelfall per Beschluss zu dokumentierende Aus- und Fortbildung nachzuweisen.

§ 5 Treffen der Landesgruppen

(1) Treffen der Landesgruppen sollen zur Koordination der Landesaktivitäten mindestens zweimal pro Jahr in Präsenz oder online stattfinden. Diese Treffen sollen nach Möglichkeit zeitlich mit den Sitzungen des erweiterten Vorstands kombiniert werden.

(2) Die Delegierten der Landesgruppen sowie bei Verhinderung die stimmberechtigte Stellvertretung sollen die Organisation, Durchführung und Moderation übernehmen.

(3) Die Delegierten der Landesgruppen sowie bei Verhinderung die stimmberechtigte Stellvertretung sollen den Vorstand mittels Protokoll innerhalb von vier Wochen per E-Mail über die Ergebnisse der jeweiligen Konferenz informieren.

§ 6 Einheitliches Auftreten

Alle Mitglieder des Vorstands und erweiterten Vorstands sowie der Beiräte gewährleisten ein einheitliches Auftreten und einheitliches Erscheinungsbild des ÖBM (Corporate Design im Sinne des CD-Manuals) gegenüber den Mitgliedern und nach außen.

§ 7 Geschäftsführende:r Generalsekretär:in

(1) Die Tätigkeit der:des geschäftsführenden Generalsekretär:in umfasst insbesondere folgende Verantwortungen und Befugnisse:

a. Leitung der Geschäftsstelle (Büro) mit entsprechender Personalverantwortung für die MitarbeiterInnen und Personalmanagement;

b. Schnittstelle zum erweiterten Vorstand; Koordination der Verbandsgremien; Prozess-, Projekt- und Organisationsentwicklung/-management;

c. Bearbeitung und Koordination von Rechtsagenden; Beratung von Mitgliedern und Gremien;

- d. interne/externe Kommunikation (Print- und Onlinemedien, u.a. Österreich-Redaktion für das Fachmagazin Die Mediation); Eventmanagement für Bundesveranstaltungen;
 - e. Öffentlichkeits- und Pressearbeit zu überwiegend allgemeinen/themenübergreifenden Mediationsthemen und externen dringlichen Anfragen; bei überwiegend landesgruppenspezifischen Mediationsthemen nach Rücksprache mit der jeweiligen Landesgruppe oder durch regelmäßige Informationen über länderspezifische Entwicklungen durch die jeweilige Landesgruppe;
 - f. Betreuung bestehender und Verhandlung neuer (inter-)nationaler Kooperationen sowie Interessensvertretung; Repräsentation nach außen in Vertretung sowie nach Rücksprache mit der:dem Präsident:in;
 - g. Mitgliederbezogene Entscheidungen zu Neueintritten, Kündigungen, Ruhendstellungen und Seminarbeiträgen bis zu einem Betrag in der Höhe von EUR 2000,--;
 - h. Sonstige Budgetentscheidungen innerhalb der vom erweiterten Vorstand beschlossenen Jahresplanung für einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag in der Höhe von EUR 5000,-- und für wiederkehrende Ausgaben nach Rücksprache mit dem Finanzvorstand;
 - i. Sonstige Aufgaben und Befugnisse, die an die:den geschäftsführende:n Generalsekretär:in vom Vorstand oder erweiterten Vorstand per Beschluss delegiert werden.
- (2) Die:der geschäftsführende Generalsekretär:in kann Tätigkeiten an Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle (Büro) bei Bedarf und deren entsprechender Qualifikation delegieren.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung ersetzt alle bisherigen und somit außer Kraft tretenden Geschäftsordnungen vollinhaltlich und tritt mit 14.12.2023 in Kraft.